

OPFER SCHÜTZEN – TÄTER BESTRAFEN

INTERVIEW

Das Persönlichkeitsrechtsschutzgesetz (PRG) ist ein Alternativentwurf zum umstrittenen Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). Ausgearbeitet wurde es federführend von Prof. Dr. Dirk Heckmann, Leiter der Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik der Universität Passau und der ehemaligen For..Net-Geschäftsführerin Dr. Anne Paschke. Im Interview erläutert Prof. Dr. Heckmann die Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs.

Was ist aus Ihrer Sicht das größte Manko des derzeit geltenden Rechts?

PROF. DR. HECKMANN Es gibt drei wesentliche Aspekte. Erstens: Wir haben keine effektive Rechtsdurchsetzung. Es ist absolut unhaltbar, dass weit über 90 Prozent der Straftaten im Netz wie Verleumdung und üble Nachrede praktisch nicht verfolgt werden. Ich glaube, es ist einmalig in der Rechtsordnung, dass die Rechtsdurchsetzung hier weitgehend versagt. Zweitens: Es gibt definitiv zu wenig Opferschutz. Und drittens: Statt die Technologiekompetenz der Plattformbetreiber zu nutzen, macht man sie zu Richtern. Das ist der falsche Ansatz.

Wie wirkt sich das NetzDG bisher aus?

PROF. DR. HECKMANN Eine große Auswertung fehlt noch. Die bisherigen Berichte zeigen aber, dass sich die Kritik am NetzDG bewahrheitet: Es wird gelöscht, aber teilweise das Falsche, etwa satirische Beiträge, die im Rahmen der Kunstfreiheit geschützt sind. Andererseits bleiben viele Beleidigungen stehen. Das heißt, das Verfahren ist im doppelten Sinne verfehlt. Es kann auch nicht funktionieren, weil menschliche Hilfskräfte im

Minutentakt entscheiden müssen, was erlaubt ist und was nicht. Oder künstliche Intelligenz soll automatisch Verbotenes erkennen, dabei ist die Texterkennung noch nicht so ausgereift, dass man sie für diese Zwecke sicher einsetzen könnte. Das NetzDG bewirkt schlichtweg keine nachhaltige Änderung des Nutzungsverhaltens. Ich bin schon aus beruflichen Gründen viel im Netz unterwegs und kann nicht feststellen, dass eine andere Haltung im Sinne von mehr Empathie und Respekt erreicht würde. Wenn jemand eine Beleidigung veröffentlicht, wird sie möglicherweise gelöscht – für den Verfasser hat das aber überhaupt keine rechtlichen Konsequenzen.

Gibt es Rückmeldungen zu Ihrem Entwurf aus der Politik?

PROF. DR. HECKMANN Wir haben unseren Entwurf mehrfach öffentlich vorgestellt. Unser größter Erfolg bisher war eine Veranstaltung der Opferschutzorganisation Weißer Ring in Passau. Es gab viel positive Resonanz aus dem Publikum. Auch der neue bayerische Justizminister Georg Eisenreich war dort und zeigte sich sehr interessiert, vor allem, was den Opferschutz betrifft. Minister Eisenreich will mit Fachleuten aus

seinem Ministerium diskutieren, ob man wenigstens Teile aus unserem Entwurf im Rahmen einer bayerischen Gesetzgebungsinitiative nutzen kann.

Ihr Alternativentwurf zum besseren Schutz des Persönlichkeitsrechts konzentriert sich auf strafbare Aussagen im Netz. Kann man immer eine klare Linie ziehen zwischen „erlaubten Beschimpfungen“ und strafbaren Aussagen?

PROF. DR. HECKMANN Wir haben tatsächlich Abgrenzungsprobleme zwischen erlaubter Meinungsäußerung und strafbarer Ehrverletzung. Dieses Problem gibt es schon so lange, wie es Meinungsäußerungen und Ehrverletzungen gibt, und hat mit dem Internet nichts zu tun. In unserem Gesetzesentwurf konzentrieren wir uns auf die schweren Fälle. Wir sprechen ganz bewusst von schwerwiegenden Ehrverletzungen, die die Lebensführung des Betroffenen nachhaltig beeinträchtigen. Hier wollen wir ein Zeichen setzen und uns ist vollkommen klar, dass dies nicht die Problemlösung für sämtliche rechtswidrigen Äußerungen im Netz ist. Aber wenn wir zunächst die krassen Fälle angehen, kommen wir schon mal ein gutes Stück voran.

Würde Ihr Vorschlag Gesetz, müsste jeder juristisch relevante Fall vor Gericht geklärt werden. Sind dafür die Kapazitäten vorhanden?

PROF. DR. HECKMANN Am Anfang würden es relativ viele Fälle sein. Das heißt, man müsste zusätzliches Personal einstellen und Ressourcen bereithalten. Aber das sollte es



uns wert sein. Es geht hier darum, in welche Richtung sich unsere Gesellschaft entwickelt und ob sie Persönlichkeitsschutz überhaupt noch hochhält. Es kann doch nicht sein, dass der Rechtsstaat vor massenhaften Rechtsverletzungen kapituliert. Diesen hohen Bedarf an Ressourcen würde es nur geben, bis die ersten Urteile gesprochen sind und das Gesetz eine präventive Wirkung entfaltet. Die Botschaft muss sein: Der Staat ist wehrhaft und Täter gehen nicht straffrei aus. Beginnen sollten wir mit Fällen, die relativ eindeutig sind und sich für Musterprozesse eignen.

Ihrem Entwurf zufolge sollen gegebenenfalls strafbare Inhalte gekennzeichnet, aber nicht gelöscht werden, bis der Fall juristisch geklärt ist. Das heißt, der „Stein des Anstoßes“ bleibt bis zur juristischen Entscheidung öffentlich einsehbar?

PROF. DR. HECKMANN Unser Vorschlag verpflichtet die Plattformbetreiber zur Kennzeichnung: „Achtung, dieser Beitrag könnte strafbar sein!“ Wer ein solches Posting teilt, macht sich zum Mittäter. Allein das würde die Leute zum Nachdenken bringen und schon einiges bewirken. Die Markierung ist außerdem der Beweis, dass die Plattformbetreiber wissen, dass ein Beitrag wahrschein-

lich gesetzeswidrig ist. Lassen sie ihn stehen, machen sie sich mit haftbar. Es steht den Betreibern frei, solche Beiträge zu löschen. Es ist in ihrem eigenen Interesse, ihre Plattform sauber zu halten.

Nicht alle Angriffe im Netz sind strafrechtlich relevant – belastend für die Betroffenen sind sie trotzdem. Muss man als Betroffener damit leben oder hat man Möglichkeiten, sich zu wehren?

PROF. DR. HECKMANN Nicht alles, was nicht strafbar ist, ist automatisch erlaubt. Man hat die Möglichkeit, sich zivilrechtlich zu wehren und zum Beispiel eine Unterlassung zu erwirken. Manche Dinge, die jemand als belastend empfindet, können aber erlaubt sein. Auch der Kontext spielt eine Rolle: Eine Person des öffentlichen Lebens muss mehr aushalten als der einfache Bürger.

Ihr Entwurf zum besseren Schutz des Persönlichkeitsrechts legt großen Wert auf den Opferschutz. Welche Unterstützung für die Opfer sieht Ihr Vorschlag vor?

PROF. DR. HECKMANN Wir möchten, dass bei schwerwiegenden Taten von Amts wegen ermittelt wird. Es kann nicht sein, dass



Prof. Dr. Dirk Heckmann

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht an der Universität Passau und Mitglied der Datenethikkommission der Bundesregierung. Heckmann ist seit 2003 auch nebenamtlicher Verfassungsrichter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

die Opfer erst einen Antrag stellen müssen, das ist eine unnötige Hürde. Die Provider müssen die Inhalte speichern und der Justiz zur Verfügung stellen. Im Rahmen der elektronischen Aktenführung hat die Justiz den Fall sofort auf dem Schirm, was das Verfahren beschleunigt. Für die Opfer ist das sehr wichtig und von schnellen Urteilen versprechen wir uns eine präventive Wirkung. Wir fordern zudem einen Opferanwalt, der vom Staat bezahlt wird. Daneben brauchen die Opfer psychosozialen Beistand. Sie leiden unter ihrer Situation und brauchen jemanden, der sie auffängt. Es ist uns sehr wichtig, dass im Opferschutz mehr passiert. Wenn wir sagen könnten, wir haben dazu den Anstoß gegeben, wäre das auch ein persönlicher Erfolg.